

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde in 37444 St. Andreasberg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreasberg für den Friedhof in St. Andreasberg am 20.08.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für Totgeburten: Für 25 Jahre:	500,00 €
2. Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren: Für 25 Jahre:	500,00 €
3. Urnenrasenreihengrabstätte am „großen Kreuz“ (zzgl. eines durch den Nutzungsberechtigten zu beschaffenden liegenden Grabmals – s. Friedhofsordnung) Für 25 Jahre:	1.650,00 €
4. Urnenreihengrabstätte am „Baum des Erinnerns“: Für 25 Jahre	1.524,00 €
5. Urnenreihengrabstätte in der Stelen-Anlage (incl. Bronze-Namenstafel an der Stele): Für 25 Jahre	1.919,00 €
6. Wahlgrabstätte:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle -:	1.650,00 €
b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle:	66,00 €
7. Rasenwahlgrabstätte (wahlweise auf Feld 14 mit Grabstein oder auf Feld 15/20 mit Gedenkplatte):	
a) Für 25 Jahre:	2.171,00 €
b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr:	87,00 €
8. Urnenwahlgrabstätte:	
a) Für 25 Jahre:	1.298,00 €
b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr:	52,00 €

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- / Rasenwahl oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 3.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO), um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach Nummern 6 b), 7 b) oder 8 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|------------|
| 1. für eine Erdbestattung bis 5 Jahre: | 362,00 € |
| 2. für eine Erdbestattung ab 6 Jahre: | 1.184,00 € |
| 3. für eine Urnenbestattung: | 220,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals, einer Einfassung oder Veränderung von Inschriften | 50,00 € |
| 2. Prüfung der Standsicherheit für die Dauer der Ruhezeit | 100,00 € |
| 3. Verlängerung der Standsicherheitsprüfung je Jahr | 4,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg pro Tag: | 200,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: | 250,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten – je Grabstelle und Jahr: | 61,00 € |
|--|---------|

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.09.2022 außer Kraft.

St. Andreasberg, den

Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde St. Andreasberg
- Der Kirchenvorstand -



(stellv.) Vorsitzender:





Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northheim, den 25.03.2024

genehmigt unter lfd. Nr. 2480/2024



Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

